

## **Jugendausbildungsrichtlinien**

### **1. Aufnahme**

Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag des Jugendlichen, sowie die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Annahme entscheidet die Vorstandschaft.

Mit der Beitrittserklärung wird der Jugendliche automatisch Mitglied des Deutschen Volksmusikerbundes.

Die Beiträge für diese Mitgliedschaft, einschließlich Versicherung für Probenbesuche und Aufführungen, übernimmt der Musikverein.

### **2. Ausbildung**

2.1 Der Jugendliche erhält pro Woche 30 Minuten Einzelunterricht. Es bleibt dem Ausbilder freigestellt, in der Ausbildung 2 oder mehrere Jugendliche zusammen zu fassen und die Ausbildungszeit entsprechend anzupassen.

Nach spätestens 1 Jahr Ausbildung entscheidet der Dirigent nach Rücksprache mit dem Ausbilder, Vorstand und Jugendleiter, ob eine weitere Ausbildung sinnvoll ist. Die Eltern werden über diese Entscheidung informiert.

Der Unterricht entfällt, wenn der Ausbildungstag auf einen Feiertag oder Ferientag fällt!

2.2 Nach einem halben Jahr nehmen die Jugendlichen zusätzlich einmal wöchentlich am Gruppenspiel teil.

2.3 Im Normalfall ist der Einzelunterricht auf 4 Jahre begrenzt. Die probeweise Übernahme in die aktive Kapelle erfolgt je nach Eignung, nach 3-4 Jahren Ausbildung. Die Probezeit dauert 1 Jahr. Nach der Probezeit entscheidet die Vorstandschaft, ob der Jugendliche in die aktive Kapelle übernommen wird. Ein Rechtsanspruch auf die automatische Übernahme besteht nicht.

2.4 Sollte nach Ende der Ausbildung ein weiterführender Unterricht von Jugendlichen gewünscht werden, zum Beispiel an einer Musikschule, wird der Verein einen geeigneten Ausbildungsplatz vorschlagen. Anmeldung und Bezahlung der Beiträge hierzu erfolgen vom Jugendlichen / gesetzlichen Vertreter selbst, jedoch kann ein Zuschuss beantragt werden.

2.5 Ziel der Ausbildung ist es, den Nachwuchs im Musikverein in Qualität und Quantität sicherzustellen.

### **3. Ausbildungskosten**

- 3.1 Für ihre Ausbildung müssen die Jugendlichen einen Beitrag entrichten. Als verbindlich gilt der jeweilige Beitragssatz, dessen Höhe die Vorstandschaft des Musikvereins festlegt.
- 3.2 Der Beitrag ist zu Beginn jeden Monats durch Banküberweisung zu entrichten. Kann der Jugendliche durch Krankheit oder sonstige außergewöhnliche Umstände längere Zeit die Unterrichtsstunden nicht besuchen und wurde dies dem Ausbilder rechtzeitig gemeldet, muss für diesen Zeitraum kein Beitrag entrichtet werden. Bei Krankheit des Ausbilders werden die Unterrichtsstunden nachgeholt oder durch eine Vertretung durchgeführt.
- 3.3 Für Zweitinstrumente und Instrumente, die im Musikverein nicht eingesetzt werden, besteht kein Anspruch auf Ausbildung und Ausbildungsbeihilfe.
- 3.4 Alle zusätzlichen finanziellen Unterstützungen müssen der Vorstandschaft zur Beratung und Genehmigung vorgelegt werden.

### **4. Ausbildungsmaterial**

- 4.1 Instrumente werden, soweit vorhanden, für das erste Jahr vom Verein kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei Aushändigung an den Jugendlichen wird darauf geachtet, dass das Instrument in einem einwandfreien Zustand ist. Reparaturen während der Ausbildungszeit gehen zu Lasten des Jugendlichen.  
Das vereinseigene Instrument ist schonend und sorgfältig zu behandeln. Bei Rückgabe muss das Instrument in einem einwandfreien Zustand sein. Für Jugendliche, die ein eigenes Instrument kaufen, gewährt der Verein Rabatt, sofern beim Kauf die Empfehlung des Vereins eingehalten wurde.
- 4.2 Schulen für Einzelunterricht werden vom Ausbilder beschafft, die Kosten übernimmt der Jugendliche.
- 4.3 Schulen und Noten für das Gruppenspiel werden vom Verein kostenlos zur Verfügung gestellt.

### **5. Ausbildungsleitung**

- 5.1 Verantwortlich für die rechtzeitige und richtige Ausbildung sind Dirigent und Jugendleiter. Die Gesamtaufsicht der Ausbildung hat der Dirigent.
- 5.2 Die Jugendausbildung wird von vereinseigenen Kräften vorgenommen, sowie vom Verein angestellten Instrumentallehren.

### **6. Bestimmungen**

Diese Richtlinien sind Bestandteil der Gesamtsatzung des Musikvereins Hüttlingen e. V. und treten mit Wirkung vom 01.10.2002 in Kraft. Sämtliche früheren Jugendausbildungsrichtlinien verlieren hiermit ihre Gültigkeit. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft. Ein Exemplar dieser Richtlinien muss dem Erziehungsberechtigten bei Beginn der Ausbildung ausgehändigt werden.

## **7. Austritt**

Ein Austreten aus dem Verein ist der Jugendleitung schriftlich mitzuteilen. Er kann nur mindestens 4 Wochen vor Quartalsende erfolgen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist das Austrittsschreiben von einem gesetzlichen Vertreter zu leisten. Bei Nichteinhaltung der Austrittsfrist muss die Bezahlung der Ausbildungsvergütung bis zum nächsten Quartalsende erfolgen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist das dem Mitglied zur Verfügung gestellte Vereinseigentum (Poloshirt, Noten und ggf. Leihinstrument) unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

## **8. Anlagen**

Anlage 1: Ausbildungsbeitragssätze

Anlage 2: Ausbildungshilfe

anerkannt: Hüttlingen, den 20.11.2019

gez.

Christian Ebert  
1. Vorstand

Robert Wahl  
Dirigent

Annika Kurz  
Jugendleiterin

## **Anlage 1 zu den Jugendausbildungsrichtlinien Ausbildungsbeiträge**

Mit Beschluss der MV-Vorstandschaft vom November 2016 wurden die Beiträge für die Jugendausbildung neu festgelegt.

Sie betragen ab 01.01.2017

### **Pro Kind 42 € im Monat**

Zuständig für Rückfragen:

#### **Jugendleiterin**

**Annika Kurz**  
**Albblick 4**  
**73460 Hüttlingen**  
**Handy: 01713628173**  
**Mail: kurz-annika@web.de**

Bitte überweisen Sie den Betrag bzw. ändern Sie ihren Dauerauftrag auf folgendes Konto:

**Musikverein Hüttlingen, Jugend VR Bank Hüttlingen**  
**IBAN: DE32 6149 0150 0077 1930 08**  
**BIC: GENODES1AAV**

## **Anlage 2 zu den Jugendausbildungsrichtlinien Ausbildungsbeihilfe**

Mit Beschluss der MV – Vorstandschaft vom 19.09.2001 gilt ab Oktober 2002 folgende Regelung:

1. Sollte sich der Jugendliche für ein Instrument entscheiden, für das eine spezielle Ausbildung an einer Musikschule erforderlich ist, so wird der Differenzbetrag, Musikschulkosten zu Musikvereinsbeitragssatz, vom Musikverein übernommen.
2. Gleich wie unter Pos.1 beschrieben wird verfahren, wenn der Musikverein keinen Lehrer zur Verfügung stellen kann, die Ausbildung jedoch befürwortet und bewilligt.
3. Jugendliche, die sich nach Abschluss der MV – Ausbildung freiwillig musikalisch weiterbilden lassen wollen erhalten eine Beihilfe von 60€ pro Jahr. Über den Zuschuss entscheidet die Vorstandschaft.
4. Die Beihilfen werden jeweils am Ende des Ausbildungsjahres ausbezahlt.
5. Die Dauer der Beihilfe beträgt: bei Pos.1 + 2 bis Ende der Ausbildungszeit bei Pos. 3 maximal 1 Jahr